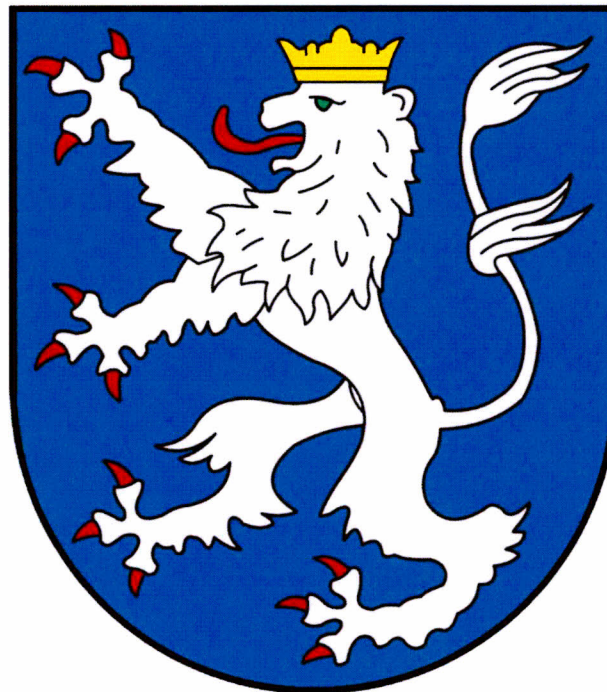


# Betriebskonzept

## Videoüberwachung Schulhaus Wikon



vom 21. April 2026

## **1 Geltungsbereich**

Dies Betriebskonzept gilt für die Videoüberwachung des Schulhauses Wikon, Dorfstrasse 5. Es tritt mit der Montage der Kameras in Kraft.

## **2 Rechtliche Grundlagen**

Das Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. 39) mit seiner Verordnung (SRL Nr. 39a) stellt die formell-gesetzliche Grundlage für die Überwachung öffentlicher Orte durch ein öffentliches Organ dar.

## **3 Ziel und Zweck**

Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Eigentum, Verhinderung von Littering und Sachbeschädigungen (§ 3 Abs. 1 Gesetz über die Videoüberwachung).

Mit den Videoaufnahmen soll Beweismaterial für die Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

Es werden keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Verhalten überwacht.

Es wurden andere Massnahmen (Bsp. Rundgänge durch Sicherheitsdienst) geprüft, welche keine Wirkung erzielt haben. Somit ist eine Videoüberwachung notwendig.

## **4 Informationspflicht**

Die Videoüberwachung wird durch Hinweiskleber/-tafeln erkennbar gemacht.

## **5 Umfang / Perimeter der Videoüberwachung**

Die Videokameras sind an den Standorten gemäss beiliegendem Situationsplan/Dokumentation montiert.

Es werden keine privaten Grundstücke überwacht. Sofern private Grundstücke oder Teile davon in den Aufzeichnungsbereich fallen, werden diese geschwärzt.

Die Videoüberwachung läuft zu den folgenden Zeiten:

Montag – Sonntag                    durchgehend

## 6 Art der Videoüberwachung

- Im Schulhaus Wikon sind insgesamt vier Videokameras installiert.
- Es erfolgt eine zentrale Speicherung auf einem Netzwerk Video Recorder im Schulhaus Wikon.
- Das Aufzeichnungsgerät befindet sich in einem abgeschlossenen Technikschränk.
- Der Zugriff auf die Aufnahmen ist passwortgeschützt.
- Die Aufzeichnung erfolgt nur bei Bewegung während den Betriebszeiten gemäss Punkt 5.
- Es werden keine Audioaufnahmen erstellt.
- Die Bilder werden 20 Tage lang aufgezeichnet und nach dieser Zeit automatisch gelöscht / überschrieben.
- Es besteht kein Fernzugriff über das Internet.
- Die Aufzeichnungen werden bei Bedarf durch eine in Punkt 7 autorisierte Person vor Ort auf einem Bildschirm betrachtet.

## 7 Einsichtnahme und Herausgabe von Bildern

Die Einsichtnahme der Videoüberwachung erfolgt ausschliesslich durch die Gemeindeschreiberin sowie die Abteilungsleiterin Bau & Infrastruktur. Die Zugriffe werden durch die Abteilung Bau & Infrastruktur protokolliert.

Die Bilder werden nur im Rahmen eines Strafverfahrens oder nach richterlicher Anweisung herausgegeben. Ansonsten sind die Aufnahmen streng geheim.

Für jede verlangte Einsichtnahme wird pauschal für die entstandenen Aufwände CHF 200 verrechnet.

## 8 Regelmässige Überprüfung

Die Abteilung Bau & Infrastruktur prüft regelmässig, ob die Voraussetzungen noch eingehalten werden und insbesondere ob die Videoüberwachung noch geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und nur zum ursprünglich angegebenen Zweck verwendet wird.

## 9 Verantwortliche Stelle

Die Gemeinde Wikon ist Betreiberin der Videoüberwachung.

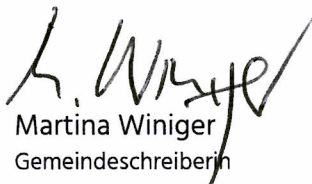
Verantwortliche Person und Stelle:

Andrea Bussmann  
Leiterin Bau & Infrastruktur  
Heimatweg 3  
CH-4806 Wikon  
Direktwahl: 062 745 51 30  
andrea.bussmann@wikon.ch

Gemeinderat Wikon



André Wyss  
Gemeindepräsident



Martina Winiger  
Gemeindeschreiberin



